
Jahrgang 2026**Kundgemacht am 26. Januar 2026**

-
- | | |
|----|---|
| 4. | Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes
HA-B54 |
|----|---|
-

4. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22.01.2026 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes HA-B54

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, wird verordnet:

§ 1**Erlassung eines Bebauungsplanes**

Im Bereich Höttinger Au, Santifallerstraße 3 und 5, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan erlassen.

§ 2**Verfahrensgang**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2025 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 15.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2026 hat der Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

Anlage